

Bundesministerium für Inneres

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
Mag.Off/Ja

Ihr Schreiben vom:
23.01.2013

Ihr Zeichen:
GZ.:BMI-LR1300/0052-
III/1/2012

Wien, 13.02.2013

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem einige Bundesgesetze an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden; Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Inneres – VwGANpG-Inneres Begutachtungsverfahren;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erlauben uns, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Inneres“ die vorliegende Stellungnahme zu übermitteln und ersuchen um Berücksichtigung der folgenden Ausführungen.

Gemäß Artikel 1 haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind. Soweit keine solchen Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, sind auf den Umfang der Gebühr Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Dies würde es erlauben, die Tarife des Gebührenanspruchsgesetzes zu unterschreiten.

Da dies soweit für uns ersichtlich auch für ärztliche Sachverständige von Bedeutung sein kann, ist diese Bestimmung abzulehnen.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Artur Wechselberger
Präsident